

# Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht Ein Wegweiser

**Robert Fucik**

**Vorbemerkung:** Dieser Wegweiser soll nicht Lehrbücher oder systematische Darstellungen des IZVR ersetzen. Er dient vielmehr dazu, durch eine problemorientierte Darstellung unter Verzicht auf nahezu alle (wenn auch wichtigen) Details das Grundverständnis für die weitere Befassung mit der Materie zu wecken und soll damit die Basis für ein weiterführendes Studium bilden.

## A. Allgemeines

### 1. Rechtsfragen des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR)

Wenn ein Auslandsbezug (zB Wohnsitz/Aufenthalt einer Partei, Lage der unbeweglichen Sache, Unfallort oder Erfüllungsort im Ausland) besteht, ist das internationale Zivilverfahrensrecht gefragt. Weist der Auslandsbezug in einen anderen Mitgliedstaat (MS) der EU, so ist vorrangig europäisches Zivilprozessrecht (EuZPR) anzuwenden.

Folgende Fragen können sich stellen:

- ist ein österreichisches Gericht zuständig oder das eines anderen Staates (internationale Zuständigkeit, „*Jurisdiction*“);
- ist eine Entscheidung aus einem anderen Staat in Österreich anzuerkennen und zu vollstrecken („*Recognition and Enforcement*“); welche besonderen Verfahrensschritte sind dafür vorgesehen;
- wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Gerichte untereinander (allenfalls unter Vermittlung zentraler Behörden), insb in den „klassischen Rechtshilfebereichen“
  - Zustellung von Schriftstücken („*Service of Documents*“) und
  - Beweisaufnahme („*Taking of Evidence*“);
- gibt es Sonderregeln für Parteien, die nicht die österr Staatsbürgerschaft haben oder nicht in Österreich wohnhaft sind (prozessuales Fremdenrecht, zB Prozessfähigkeit, Pflicht zu einer aktorischen Kautions, Recht auf Verfahrenshilfe);
- gibt es ein einheitliches Verfahren für den (bzw Teile des) Zivilprozess(es)?

Nicht dem IZVR zuzuzählen ist die Frage, welches Recht auf einen Fall mit Auslandsbezug anzuwenden ist (internationales Privatrecht [IPR], Kollisionsrecht, „*Applicable Law*“). Dennoch gibt es hier selbstverständlich Querbeziehungen. Oft regelt dasselbe Instrument Fragen des IPR und des IZVR. Um den Inhalt allenfalls anzuwendenden fremden Rechts zu ermitteln, kann das sog Londoner Abkommen<sup>1</sup> gute Dienste leisten.

So lange nicht in beiden in Frage kommenden Staaten die gleichen IPR-Regeln anzuwenden sind, kann es vorkommen, dass das IPR des einen Staates, falls ein Verfahren in ihm anhängig wird (Forumstaats) auf das eine Sachrecht, das eines anderen Forumstaats aber auf ein anderes Sachrecht verweist. Bei geschickten Überlegungen kann in solchen Fällen der Kläger mit der Wahl des Forumstaats die Anwendung einer ihm günstigeren Rechtsordnung erreichen („**forum shopping**“).

---

<sup>1</sup> Europäisches Übereinkommen v 7.6.1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, BGBl 1971/417 idgF. Innerhalb der EU gibt es auch einfachere Wege der Auskunftseinholung, insb das EJNZ (s E.5.c).

## 2. Die Rechtsquellen innerhalb der MS

Sowohl einige Richtlinien als auch eine größere Zahl von VO befassen sich mit dem EuZPR. Teile davon beruhen auf Staatsvertragsrecht aus EWG-Zeiten. So ist die EuGVVO im Grunde bereits als EuGVÜ 1968<sup>2</sup> unter den damaligen MS entstanden und seither nicht allzu substantziell geändert worden. Man kann folgende Rechtsquellen als die wichtigsten aufzählen:

1. EuGVVO (Brüssel I)<sup>3</sup>; seit **10.1.2015** revEuGVVO (Brüssel Ia)<sup>4</sup>
2. EuEheKindVO (Brüssel IIa)<sup>5</sup>;
3. EuVTVO<sup>6</sup>;
4. EuZVO<sup>7</sup>;
5. EuBVO<sup>8</sup>;
6. EuMahnVO<sup>9</sup>;
7. EuBagatelIVO<sup>10</sup>;
8. EuUVO<sup>11</sup>;
9. EuInsVO<sup>12</sup>;
10. Prozesskostenhilfe-RL<sup>13</sup>;
11. Mediations-RL<sup>14</sup>;
12. zwei VO<sup>15</sup> geben eine unionsrechtliche Grundlage für den Abschluss von Abk zwischen einem MS und einem Drittstaat in bestimmten EU-intern geregelten Materien.

---

<sup>2</sup> Übereinkommen v 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), BGBl III 1998/209.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 12, 1 v 16.1.2001.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates v 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl L 351/1 v 20.12.2012.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates v 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl L 307, 1 v 14.12.2004.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl 143, 15 v 30.4.2004.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl L 324, 79 v 10.12.2007.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates v 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, ABl L 174 v 27.6.2001.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 399, 1 v 30.12.2006.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11.7.2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 199, 1 v 31.7.2007.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates v 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl L 7, 1 v 10.1.2009.

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates v 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 160, 1 v 30.6.2000. Neufassung: Verordnung (EU) 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl L 141/19 v 5.6. 2015 (ab 26.6.2017).

<sup>13</sup> Richtlinie 2003/8/EG des Rates v 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl L 26, 41.

<sup>14</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl L 136, 3 v 24.5.2008.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 662/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.7.2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über spezifische Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts, ABl L 200, 25 v 31.7.2009 (freilich auf IPR, wie es in den VO Rom I und Rom II – Schuldvertragsstatut und Statut für außervertragliche Schuldverhältnisse – für die MS vorgesehen ist, beschränkt) und Verordnung (EG) Nr. 664/2009 des Rates v 7.7.2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der

13. EuSchMaVO<sup>16</sup> seit **11.1.2015**;
14. EuErbVO<sup>17</sup> (vormals oft als Rom-IV-VO bezeichnet) seit **17.8.2015**;
15. ADR-Paket<sup>18</sup> seit **9.1.2016**
16. EuKoPfVO<sup>19</sup> ab 18.1.2017:
17. In Vorbereitung befinden sich Instrumente zum Ehegüterrecht und zum Partnerschaftsgüterrecht („Rom V“)<sup>20</sup>.

### 3. Die wichtigsten Rechtsquellen über die EU hinaus

Einerseits besteht Staatsvertragsrecht zwischen der EU und anderen Staaten, uzw va die beiden LGVÜ<sup>21</sup>. Andererseits gibt es bilaterale Abk und multilaterale Übk, die nicht im Rechtssetzungssystem der EU, sondern im Rahmen anderer Institutionen verhandelt und beschlossen wurden.

Hier ist in allererster Linie die Haager Konferenz für internationales Privatrecht (HIPRK) zu nennen, eine globale Institution, die zahlreiche Übk hervorgebracht hat. Die wichtigsten daraus (aus österr Sicht) sind:

- HPÜ 1954<sup>22</sup> und – in Österreich noch nicht ratifizierte – Nachfolger<sup>23</sup>;
- HGÜ<sup>24</sup>
- HKÜ<sup>25</sup>;
- MSÜ<sup>26</sup>
- KSÜ<sup>27</sup> (NachfolgeübK zum MSÜ, in Österreich seit 1.4.2011 in Kraft);
- HESÜ<sup>28</sup>;

---

elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, ABI L 200, 46 v 31.7.2009.

<sup>16</sup> Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABI L 2013/181, 4.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABI L 201 vom 27.7.2012 S 0107 – 0134.

<sup>18</sup> Richtlinie v 21.5.2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, ABI L 2013/165, 63 (ADR-RL) Online-StreitbeilegungsVO Verordnung (EU) v 21.5.2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO), ABI 2013 L 165/1; Ausführungsbestimmungen: AstG BGBl I 2015/105. Näheres bei *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*<sup>3</sup> Rz 18 f.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 189 S 59 ff v 27.6.2014.

<sup>20</sup> „Rom III“ war ein Projekt zu einem einheitlichen IPR für Scheidungen und zur Revision von Brüssel IIa. Das scheiterte insb daran, dass Schweden stets sein liberales Scheidungsrecht anwenden will. Im Rahmen einer sog „verstärkten Zusammenarbeit“ kam es zu Einheitskollisionsrecht, das die VO Brüssel IIa nicht berührt und ab 21.6.2012 (nur) in folgenden MS anzuwenden sein wird: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien: VO (EU) Nr. 1259/2010 des Rates v 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABI 29.12.2010, L 343/10). Inzwischen ist auch Litauen (ab 22.5.2014) dazugekommen. Und Griechenland hat sein Interesse bekundet.

<sup>21</sup> Übereinkommen v 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 147, 5 v 10.6.2009 (ab 1.1.2010 gegenüber Norwegen, ab 1.1.2011 gegenüber der Schweiz anwendbar); **Vorläufer**: Übereinkommen v 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Übereinkommen von Lugano), BGBl 1996/448 (zZ noch gegenüber Island anwendbar).

<sup>22</sup> Übereinkommen v 1.3.1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl 1957/91 idgF.

<sup>23</sup> Übereinkommen v 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen; Übereinkommen v 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen; Übereinkommen v 25.10.1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege.

<sup>24</sup> Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen v 30.6.2005.

<sup>25</sup> Übereinkommen v 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung – Haager Kindesentführungsübereinkommen, BGBl 1988/512.

<sup>26</sup> Übereinkommen v 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl 1975/446.

<sup>27</sup> Übereinkommen v 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl III 2011/49.

- HUÜ<sup>29</sup> samt HUP<sup>30</sup> und Vorläufer<sup>31</sup>.

Aber auch im Schoße der UNO<sup>32</sup> sind zahlreiche Übk beschlossen worden, von denen hier zumindest das NYÜ<sup>33</sup> und die „TransportrechtsübK“<sup>34</sup> erwähnt werden sollen.

#### 4. Die Sonderstellung von drei MS

Aufgrund ihrer Ausnahmebestimmungen im Primärrecht kommt es in Bezug auf drei MS zu einer Sonderstellung:

##### a) Dänemark

DK nimmt am Unionsrecht hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich des Inneren und der Justiz nicht teil<sup>35</sup>. Daher kann Sekundärrecht, insb eine VO, in DK keine bindende Wirkung entfalten. Dies schließt freilich nicht aus, dass DK sich völkerrechtlich zur Einhaltung dieser Normen verpflichtet, also mit der EU (vertreten durch die Europäische Kommission [EK]) einen Staatsvertrag (StV) schließt. Auf diese Weise hat sich DK verpflichtet, die Normen der EuGVVO und der EuZVO anzuwenden und wird wohl auch an die Nachfolgeregeln in der EuUVO gebunden sein.

##### b) UK und Irland

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Irland haben insoweit eine Sonderstellung, als sie an eine VO nur gebunden sind, wenn sie dem zustimmen (sog opt-in)<sup>36</sup>. Bisher haben diese beiden Staaten (zumindest nachträglich [UK bei der EuUVO]) fast immer (Ausnahme: EuErbVO) von ihrem opt-in Gebrauch gemacht.

#### 5. Rangfragen

Unstrittig ist, dass Unionsrecht gegenüber den nationalen Vorschriften **Anwendungsvorrang** genießt; vorweg ist also jede Frage des IZPR danach zu prüfen, ob es EU-Rechtsquellen gibt. Im Einzelfall wirft dies oft durchaus schwierige Abgrenzungsfragen auf. Ob ein Anwendungsvorrang auch gegenüber Völkerrecht besteht, ist nicht so klar. Praktisch ist hier am Wichtigsten, vorerst in den Schlussbestimmungen der VO nachzusehen, ob das Verhältnis zu bi- oder multilateralen StV geregelt ist (das ist durchaus oft der Fall)<sup>37</sup>.

Das Verhältnis zwischen **Staatsvertragsrecht** und rein nationalem Recht ist durch Subsidiarität (die nationalen Vorschriften gelten, ausgesprochen oder unausgesprochen, nur wenn Völkerrecht nichts Anderes vorsieht) bzw Spezialität (so geht ein bilaterales Abk zwischen zwei Staaten, die auch VS eines multilateralen Übk sind, letzterem vor) gekennzeichnet. Auch hier sind va die Übergangs- und Schlussbestimmungen heranzuziehen.

<sup>28</sup> Übereinkommen v 13.1.2000 über den internationalen Schutz Erwachsener (in Österreich in Kraft seit 1.2.2014).

<sup>29</sup> Übereinkommen v 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (für die EU in Kraft seit 1.8.2014).

<sup>30</sup> Protokoll v 23.11.2007 über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht (von der EU bereits ratifiziert, unionsweit anzuwenden ab 18.6.2011).

<sup>31</sup> HUSTÜ = Übereinkommen v 24.10.1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Haager Unterhaltsstatutübereinkommen), BGBl 1961/293; HUVÜ = Übereinkommen v 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl 1961/294; von Österreich nicht ratifiziert: HUSTÜn = Übereinkommen v 2.10.1973 über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht, dBGBI 1986, 837; HUVÜn = Übereinkommen v 2.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, dBGBI II 1986, S 826.

<sup>32</sup> Heute va über UNCITRAL und Unidroit.

<sup>33</sup> Übereinkommen v 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl 1969/316 – immer noch das praktisch wichtigste KooperationsÜbk.

<sup>34</sup> Montrealer Übk, BGBl III 2004/131; Warschauer Abk BGBl, 1961/286 idgF; CMR, BGBl 1961/138; COTIF, BGBl 1985/225 idgF (darin integriert CIM und CIV).

<sup>35</sup> Art 1 u 2 Prot Nr 22 zu EUV und AEUV („Lissabon“-Verträge).

<sup>36</sup> Art 1 u 2 Prot Nr 21 zu EUV und AEUV („Lissabon“-Verträge).

<sup>37</sup> Art 67 EuGVVO/Art 67 – 73 VO Brüssel Ia; Art 57 bis 63 VO Brüssel IIa; Art 20 EuZVO; Art 21 EuBVO; Art 68 f EuUVO; Art 27 f EuVTVO; Art 44 EuInsVO.

Allgemein kann man also als Faustregel folgende Rangordnung aufstellen:

1. Unionsrecht
2. Bilaterale Abk
3. Multilaterale Abk
4. Tatsächliche Übung (Völkergewohnheitsrecht)
5. Nationales Recht.

## 6. Auslegungsmonopol des EuGH

Auslegung des EU-Rechts steht nicht den nationalen Behörden und Gerichten zu. Vielmehr besteht ein sog Auslegungsmonopol des EuGH (Luxemburg). Nur der EuGH kann VO verbindlich auslegen. Stößt ein österr Gericht auf eine unionsrechtliche Auslegungsfrage, so hat es diese an den EuGH zu tragen. Dies geschieht durch ein **Vorabentscheidungsersuchen** (Art 267 AEUV).

Der EuGH verhandelt darüber, indem er nicht bloß den Parteien des Anlassverfahrens, sondern auch den MS rechtliches Gehör gewährt. Wichtig sind die Schlussanträge (SA) des Generalanwalts/der Generalanwältin (GA), eine Art hochqualifiziertes Rechtsgutachten als Grundlage der EuGH-Entscheidung. In Österreich ist das **Vorabentscheidungsverfahren** iW in § 90a GOG geregelt. Gerade in Kindschaftsangelegenheiten wird oft (gelegentlich sogar von Amts wegen) das Eilverfahren (procédure préliminaire d'urgence – PPU) angewendet.

## B. Wie liest man eine VO?

Kaum eine VO hat einen klar und einfach umschriebenen Anwendungsbereich. Ob eine Rechtsfrage nach einer VO oder nach nationalem Recht zu lösen ist, muss daher zuallererst aufgrund des Anwendungsbereichs der VO geprüft werden. Zu fragen ist hier, ob die Rechtsfrage in den Anwendungsbereich der VO fällt, uzw

- in sachlicher Hinsicht (welche Materien regelt die VO);
- in räumlicher Hinsicht (für welchen geographischen Bereich gilt die VO);
- in zeitlicher Hinsicht (für wann anhängig gewordene Fälle gilt die VO);
- in persönlicher Hinsicht (selten aber doch eine weitere Abgrenzung)?

### 1. Anwendungsbereich

#### a) Sachlich

Jede VO umschreibt die Materien, die sie regelt<sup>38</sup>. Dies kann sich zB auf „Zivil- und Handelssachen“ beziehen und gewisse Bereiche ausnehmen (häufig: Exekution, Amtshaftung und Insolvenzverfahren [naturgemäß außer bei der EulnsVO]).

#### b) Räumlich

Die Staatsgebiete der MS sind nicht notwendigerweise mit den Grenzen der EU identisch. Die französischen und niederländischen Kolonien zählen zwar jeweils zu FR bzw NL, nicht aber zur EU<sup>39</sup>. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Kanalinseln (Jersey, Guernsey, Sark) und die Isle of Man ebenso wenig zum Staatsgebiet eines MS gehören wie die Enklavestaaten Vatikan, San Marino, Monaco und Andorra.

#### c) Zeitlich

Die Mitgliedschaft bei der EU setzt eine gewisse Integrationsstufe, ein Rechtsschutzniveau, das es ermöglicht, von einem „gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu sprechen, voraus, die aber auch erst ab dem Beitrittsdatum verbrieft ist. Das führt zur Grundregel: Nur für Verfahren, die im betreffenden MS nach seinem Beitritt (bzw nach Inkrafttreten der VO)

<sup>38</sup> Art 1 EuGVVO/Brüssel Ia; Art 1 VO Brüssel IIa; Art 1 EuZVO; Art 1 EuBVO; Art 2 EuVTVO; Art 2 EuMahnVO; Art 2 EuBagatellVO; Art 1 EuUVO; Art 1 EulnsVO.

<sup>39</sup> Für Detailverliebte: Saint Pierre-et-Miquelon, Mayotte bzw Aruba (Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht [2011] Rz I/18).

eingeleitet wurden, können die einschlägigen VO anwendbar sein – maW: **VO wirken nicht zurück**<sup>40</sup>. Anderes kann in einzelnen VO vorgesehen sein<sup>41</sup>.

#### d) *Persönlich*

Auch persönliche Merkmale können den Anwendungsbereich einer VO definieren. Einige VO finden nur dann Anwendung, wenn zumindest eine Partei ihren Wohnsitz in einem anderen MS hat<sup>42</sup>. Die EuInsVO nimmt einzelne Unternehmenszweige<sup>43</sup> aus.

## 2. Inhalte

Erst wenn man sich sicher sein kann, dass die VO auf den jeweiligen Fall anwendbar ist, geht es inhaltlich weiter. Wesentlich ist, dass man den VO-Text nicht mit Vorverständnis der österr Terminologie lesen darf. Angebracht ist hier eine **verordnungsautonome Auslegung**, die sich also nicht primär am nationalen Recht, sondern an Zweck und Systematik der VO orientiert.

**Beispiele:** „Klage“ kann sich auf einen Antrag im Verfahren außer Streitsachen beziehen. „Vergleich“ kann iSd deutschen Terminologie als „Ausgleich“ (heute: „Sanierungsverfahren“) zu lesen sein. „Ausschließliche Gerichtsstände“ iSd EuGVVO lassen – anders als nach österr Recht – keine Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) zu.

## C. Internationale Zuständigkeit

### 1. Allgemeines

Die internationale Zuständigkeit verteilt die Rechtsprechungsaufgaben zwischen verschiedenen Staaten. Sie entscheidet also in einem Rechtsfall, in dem die Gerichte verschiedener Staaten zuständig sein könnten, in welchem Staat (vor den Gerichten welchen Staates) eine Sache zu verhandeln und zu entscheiden ist. Regeln dazu finden sich in folgenden Rechtsquellen:

**Unionsrecht.** Die EU hat einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen, der nur funktionieren kann, wenn man den Gerichten der übrigen MS ein Grundvertrauen entgegenbringt („mutual trust“) und davon ausgeht, dass – jedenfalls in aller Regel – Entscheidungen aus einem MS auch in allen anderen MS anerkannt und vollstreckt werden können, was gegenseitige Respektierung der Kompetenzbereiche voraussetzt. Der Integrationsgrad des EuZPR ist aber auch schon hoch genug, um über das völkerrechtliche Konzept einer „competence indirecte“ (s nächster Abs) hinaus unmittelbar (kraft Anwendungsvorrang) anwendbare Zuständigkeitsbestimmungen vorzusehen. Die EU-Legislative ist freilich noch lange nicht so weit, ein lückenloses Zuständigkeitssystem für alle gerichtlichen Angelegenheiten geschaffen zu haben, sondern beschränkt sich auf bestimmte Bereiche (C.2. bis C.7).

**Völkerrecht.** Unmittelbare Regeln der Zuständigkeit finden sich hier nicht oft. Mit Ausnahme des (MSÜ, HESÜ und) KSÜ begnügt sich das Völkerrecht mit einer mittelbaren Lösung, indem es nicht direkt die Zuständigkeit regelt („competence directe“), sondern im Rahmen von Anerkennungsregeln bestimmt, welche Zuständigkeitstatbestände ein Anerkennungshindernis bilden („competence indirecte“). Auch daraus lässt sich freilich eindeutig ableiten, welche Zuständigkeitstatbestände zwischenstaatlich „erwünscht“ und welche „verpönt“ sind.

So gibt es Staaten, deren Verfassung vorsieht, dass jeder ihrer Staatsbürger in ihnen ein Forum findet. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit allein wird aber von den anderen Staaten nicht akzeptiert.

**Nationales Recht**, soweit es nicht durch Unions- oder Völkerrecht verdrängt wird. In Österreich ist insb auf die JN zu verweisen.

---

<sup>40</sup> Zuletzt wieder Art 66 VO Brüssel Ia.

<sup>41</sup> Vgl Art 75 EuUVO für „Alttitle“.

<sup>42</sup> ZB Art 3 EuGVVO/Art 5 Brüssel Ia; Art 3 EuMahnVO; Art 3 EuBagatellVO.

<sup>43</sup> Insb Versicherungs- und Kreditinstitute (Art 1 Abs 2 EuInsVO).

Die JN ist in einer überholten Terminologie verfangen, weil sie die internationale Zuständigkeit als inländische Gerichtsbarkeit bezeichnet. Sauberer wäre eine Trennung der Begriffe „inländische Gerichtsbarkeit“, die man für völkerrechtliche Ausnahmen (Exemtionen) von der Gerichtsunterworfenheit (zB Immunität) reservieren sollte, die auch andere Rechtsfolgen auslösen (§ 42 Abs 2 JN), und „internationale Zuständigkeit“, die weitgehend den gleichen Rechtsfolgen unterliegt wie die nationale örtliche Zuständigkeit. IdS wäre es vorzuziehen, all jene Passagen der JN, die als „inländische Gerichtsbarkeit“ Kompetenzgrenzen zwischen zwei Staaten festlegen (zB §§ 27a, 76 Abs 2, 106, 110, 113b, 114a Abs 4 JN), als Normen der „internationalen Zuständigkeit“ zu bezeichnen.

## 2. Zivil- und Handelssachen (va Unionsrecht)

Vorrangig ist hier auf die EuGVVO/VO Brüssel Ia zu verweisen; parallel zum Unionsrecht regelt das LGVÜ die gleichen Komplexe im Verhältnis zu Norwegen, der Schweiz und Island. Für Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Unternehmern gilt nun das HGÜ, das globales Potenzial hat, derzeit aber neben den EU-MS nur von Mexico ratifiziert wurde.

Bei unbefangener Betrachtung scheinen Zuständigkeitsstreitigkeiten schon national einen zu hohen Stellenwert zu haben. Das mag man so sehen, wenn es zB darum geht, ob das HG Wien oder das LGZ Graz einen Fall entscheiden soll. Bei internationalen Zuständigkeitsstreitigkeiten geht es freilich um viel mehr: Muss man sich der „eigenen“ oder einer fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen, deren Verfahrensrecht und oft auch Sprache man nicht kennt? Dass Parteien(vertreter) immer einen Weg suchen werden, „fremde“ Gerichte zu vermeiden und zu den „eigenen“ streben, ist daher gut nachvollziehbar, selbst wenn es um geographisch lächerliche Distanzen wie zwischen Maastricht (NL) und Aachen (DE) geht wie im EuGH-Fall Rs C-463/06 *Odenbreit*.

Das System der **Wahrnehmung der Zuständigkeit** durch das Gericht unterscheidet sich grundlegend vom rein nationalen Recht. Während im österr Recht die Unzuständigkeit vor Zustellung der Klage an den Beklagten (a limine) wahrzunehmen ist, also zu einer Zurückweisung der Klage vor Zustellung führen kann, ist dies im System der EuGVVO nur für dort sog „**ausschließliche Gerichtsstände**“ (in österr Terminologie: Zwangsgerichtsstände, weil sie durch Prorogation nicht abbedungen werden können) iSd Art 22 EuGVVO/Art 24 VO Brüssel Ia vorgesehen. In anderen Fällen aber wird das Gericht auch dadurch international zuständig, dass sich der Beklagte **in das Verfahren einlässt**, ohne die Unzuständigkeit zu rügen (Art 24 EuGVVO/Art 26 VO Brüssel Ia). Um dem Beklagten diese Gelegenheit zu geben, muss ihm aber die Klage jedenfalls zugestellt und kann sie daher nicht a limine zurückgewiesen werden.

Übersicht über **die wichtigsten Gerichtsstände** der EuGVVO:

- Wohnsitz des Beklagten (Art 2 EuGVVO/Art 4 Brüssel Ia);
- Erfüllungsort (Art 5 Z 1 EuGVVO/Art 7 Z 1 Brüssel Ia);<sup>44</sup>
- Deliktort (Art 5 Z 3 EuGVVO/Art 7 Z 2 Brüssel Ia) ua;
- Gerichtsstände des Zusammenhangs (Art 6 EuGVVO/Art 8 Brüssel Ia);
- Versicherungssachen (Art 8 ff EuGVVO/ Art 10 ff Brüssel Ia);
- Verbrauchersachen (Art 15 ff EuGVVO/Art 17 ff Brüssel Ia);
- Arbeitssachen (Art 18 ff EuGVVO/Art 20 ff Brüssel Ia);
- Prorogation (Art 23 EuGVVO/Art 25 Brüssel Ia);
- **ausschließliche Gerichtsstände** (österr Terminologie: Zwangsgerichtsstände): Bestandsachen (Art 22 Z 1 EuGVVO/Art 24 Z 1 Brüssel Ia), Gesellschaftsrechtssachen (Art 22 Z 2 EuGVVO/Art 24 Z 2 Brüssel Ia), Register- Patent-, Marken- Mustersachen (Art 22 Z 3 u 4 EuGVVO/ Art 24 Z 3 u 4 Brüssel Ia);  
exekutionsrechtliche Klagen (Art 22 Z 5 EuGVVO/Art 24 Z 5 Brüssel Ia).

## 3. Eheauflösung (Unionsrecht)

Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe<sup>45</sup> sind die Gerichtsstände in Art 3 ff VO Brüssel IIa geregelt.

---

<sup>44</sup> Im Art 5 Z 2 EuGVVO fand sich noch eine Sonderregelung für Unterhaltssachen; sie ist durch die EuUVO überlagert worden. Art 4 VO Brüssel IIa enthält konsequenterweise keine solche Bestimmung mehr.

Grundregel ist ein Bouquet folgender (wahlweiser) Zuständigkeiten

- Gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten;
- Letzter gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten, sofern ihn einer von beiden beibehalten hat;
- Gewöhnlicher Aufenthalt eines Gatten bei gemeinsamen Anträgen (zB Scheidung im Einvernehmen);
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers seit mindestens einem Jahr vor Antragstellung;
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers seit mindestens sechs Monaten vor Antragstellung in einem Staat, dem er angehört (UK und Irland: in dem er sein domicile hat).

Auch in diesem Bereich ist die Rechtshängigkeitsregel (s C.9.) besonders wichtig (Art 19 VO Brüssel IIa). Versuche des forum running (zum „eigenen“ statt zum Gericht des Ehepartners/der Ehepartnerin) sind in der Praxis nicht allzu selten.

#### **4. Elterliche Verantwortung (Unionsrecht)**

Für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung (Obsorge, Besuch – nicht aber Unterhalt) finden sich die Gerichtsstände in den Art 8 ff VO Brüssel IIa (Grundsatz: Aufenthalt des Kindes; Sonderregeln bei Umzug, Entführung, Doppelaufenthalt). Es besteht die Möglichkeit, die Sache an ein Gericht zu verweisen, das den Fall besser beurteilen kann (Art 15 VO Brüssel IIa).

#### **5. Unterhalt (Unionsrecht)**

Seit 18.6.2011 regelt die EuUVO die Unterhaltssachen abschließend. Seither waren die einschlägigen Bestimmungen der EuGVVO nicht mehr anzuwenden; die VO Brüssel Ia nimmt Unterhaltssachen ohnehin aus ihrem Anwendungsbereich aus (Art 1 Abs 2 lit e VO Brüssel Ia).

Das Zuständigkeitsrecht der EuUVO ist besser auf Unterhaltsansprüche zugeschnitten als es die EuGVVO war. Neben Aktiv-, Passiv- und Attraktionsgerichtsstand (Art 3 EuUVO) lässt sie auch Zuständigkeitsvereinbarungen (Art 4 EuUVO, wenn auch eher restriktiv) zu und sieht eine Zuständigkeitskonzentration für Modifikationen bisheriger Titel vor (Art 8 EuUVO). Deshalb sind Herabsetzungsanträge (einschließlich von Oppositionsverfahren) idR im Ursprungsstaat zu stellen. Weiters umfasst das Zuständigkeitsregime subsidiäre und Notgerichtsstände (Art 6 und 7 EuUVO) und kennt Regeln zur rügelosen Einlassung, Anhängigkeit, Aussetzung uÄ.

#### **6. Insolvenz (Unionsrecht)**

Auch in der EuInsVO sind Regeln zur internationalen Zuständigkeit ein Kernstück. Es sollen – so weit möglich – Parallelverfahren in mehreren MS vermieden werden. Zentrale Norm ist Art 3 EuInsVO, wonach für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Gerichte jenes MS zuständig sind, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat<sup>45</sup>. Dies kann freilich Sonderverfahren in einem anderen MS („Partikularverfahren“) nicht völlig ausschließen.

#### **7. Erbrecht**

Ähnlich wie im Insolvenzverfahren ist auch im Erbrechtsverfahren (das kann eine Klage oder ein Abhandlungsverfahren sein) nur noch eine einzige unionsweite Zuständigkeit vorgesehen, die sich iaR nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen richtet.

Grundsätzlich ist für den gesamten Nachlass („Universalitätsprinzip“) das Gericht des MS zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 4 EuErbVO), doch können die „betroffenen Parteien“ die Zuständigkeit der Gerichte jenes MS vereinbaren, dessen Recht der Erblasser testamentarisch gewählt hat (Art 5 bis 9 euErbVO). Neben einer subsidiären Zuständigkeit (Art 10 EuErbVO) und einem forum necessitatis (Art 11 EuErbVO: bei Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in einem

---

<sup>45</sup> Diese Begriffe entsprechen nicht den „Ehesachen“ des österr Rechts: Es fallen darunter (nur stattgebende) Entscheidungen über (streitige oder einvernehmliche) Ehescheidung, Eheaufhebung und Ehenichtigerklärung, nicht aber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe. Abweisende Entscheidungen fallen ebenfalls nicht unter die VO, weil sonst das am wenigsten liberale Scheidungsrecht unionsweit durchschlüge.

<sup>46</sup> Schlagwort „COMI“ (*center of main interest*).

Drittstaat) sieht Art 12 EuErbVO die Ausscheidung von in einem Drittstaat gelegenen Sachen vor (wenn dort eine Anerkennung der Entscheidung des MS nicht zu erwarten ist).

## 8. Weiters zu erwarten

In den nächsten Jahren könnte es auch noch zu Regeln über die Zuständigkeit in Ehegüterrecht (sog „Rom V-VO“) und Partnerschaftsgüterrecht kommen. Die Vorhaben sind auf unionsweiter Ebene derzeit aus politischen Gründen nicht zu verwirklichen; eine „verstärkte Zusammenarbeit“ der willigen Mitgliedstaaten befindet sich derzeit im Stadium von Vorüberlegungen.

## 9. Die Rechtshängigkeitsregel

So punktgenau, dass sich für jeden Streitkomplex nur eine einzige internationale Zuständigkeit ergeben würde, kann die Zuständigkeitsordnung der VO meist gar nicht geraten. Andererseits ist es naturgemäß nicht wünschenswert, dass Parallelverfahren in zwei verschiedenen MS laufen. Deshalb sehen Art 27 ff EuGVVO/Art 29 ff Brüssel Ia (aber auch Art 19 VO Brüssel IIa und Art 12 EuUVO) Regeln für den Fall vor, dass in mehreren MS Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden. Die Regelung geht einerseits vom **Prioritätsprinzip** (das später angerufene Gericht hat sein Verfahren auszusetzen, bis die Zuständigkeit des ersten feststeht und sich danach für unzuständig zu erklären), andererseits von einem viel weiteren Streitgegenstandsbegriff als das österr Recht aus (es genügt Identität in den **Kernpunkten**).

Wer zuerst klagt, bestimmt praktisch für alle (auch künftige) Klagen (auch des Gegners) aus derselben Sache das Forum. Die internationale Praxis hat für den Fall, dass ein Schuldner in einem ihm genehmen, vielleicht nicht gerade durch die Schnelligkeit seiner Gerichte berühmten Staat rasch auf Feststellung der Vertragsnichtigkeit klagt, bevor der Gegner seine Ansprüche aus dem Vertrag bei einem (vielleicht rascher agierenden) Gericht geltend macht, den anschaulichen, aber wenig freundlichen Begriff „**italian torpedo**“ geprägt. Vornehmere Kenner sprechen von „forum running“<sup>47</sup>. Nach der VO Brüssel Ia bleibt das Problem zwar im Prinzip bestehen, lässt sich aber entschärfen, indem eine Zuständigkeitsvereinbarung getroffen wird: Gem Art 31 Abs 2 VO Brüssel Ia hat bei der Rechtshängigkeitsprüfung nämlich das vereinbarte und nicht das zuvorgekommene Gericht Vorrang.

## D. Anerkennung und Vollstreckung

### 1. Allgemeines

Am Anfang eines Verfahrens steht als erste Frage des IZVR, welchen Staates Gerichte die Sache zu verhandeln und zu entscheiden haben. Am Ende stellt sich eine zweite Frage: Welche Wirkungen hat die Entscheidung eines Staates in einem anderen? Unmittelbare Wirkung hat die Entscheidung eines Gerichts als Ausfluss der staatlichen Souveränität eben nur im Gerichtsstaat. Wirkungserstreckungen über den Gerichtsstaat hinaus berühren die Souveränität des bzw der übrigen Staaten und bedürfen daher einer Regelung<sup>48</sup>. Auch sie kann aus verschiedenen Rechtsquellen entspringen.

**Unionsrecht.** Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts setzt voraus, dass den Gerichten der übrigen MS ein Grundvertrauen entgegengebracht und davon ausgegangen wird, dass – jedenfalls in aller Regel – Entscheidungen aus einem MS auch in allen anderen MS anerkannt und vollstreckt werden können.

**Völkerrecht.** Anerkennung und Vollstreckung kann sich selbstverständlich auch aus völkerrechtlichen Abk oder Übk ergeben. Regeln darüber finden sich in Staatsverträgen und in Gegenseitigkeitsverordnungen.

---

<sup>47</sup> Bei der Revision der EuGVVO soll die „Torpedoproblematik“ entschärft werden.

<sup>48</sup> Für alle *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>3</sup> (2011) 109 und *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, ÖJZ 2009, 533 (Rechtsentwicklung im Überblick) und 793 (Dogmatische Grundfragen; s dort insb zur Diskussion um „Gleichstellung“ und „Wirkungserstreckung“). Vgl mnun auch den großangelegten Überblick von *Garber in Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup> (2015) Vor § 79 Rz 1 – 679.

**Nationales Recht**, soweit es nicht durch Unions- oder Völkerrecht verdrängt wird. In Österreich ist auf die §§ 79 bis 86 EO zu verweisen, die eine – in formalen Grenzen – durchaus anerkennungsfreundliche allgemeine Regel aufstellen. Grundsätzlich sind nämlich vollstreckbare ausländische Entscheidungen anzuerkennen, sofern die **Gegenseitigkeit** durch StV oder V **verbürgt** ist und **keine Verweigerungsgründe** (§ 81 EO: Zuständigkeitsprüfung anhand „spiegelbildlicher Anwendung“ des österr Rechts [„österreichische Jurisdiktionsformel], Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen den materiellen oder verfahrensrechtlichen ordre public) vorliegen (§§ 79 bis 81 EO).

Logisch vorrangig ist die Frage der Anerkennung. Dennoch kommt in der Praxis wie in der Regelungstechnik der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen größere Bedeutung zu. Die Anerkennung ist dem jeweiligen Gesetzgeber meist nur eine Verweisungsbestimmung wert, die sich weitestgehend am Regime der Vollstreckbarerklärung bzw Vollstreckung ausländischer Entscheidungen orientiert<sup>49</sup>.

## 2. Historischer Ausgangspunkt: Das Prinzip des exequatur

Es gibt verschiedene Modelle der Anerkennung und Vollstreckung. Das liberalste ist jenes der ex-lege-Anerkennung (also Wirkungserstreckung ohne Gerichts- oder Behördenakt kraft gesetzlicher Anordnung), das restriktivste wäre eine Wiederholung des Erkenntnisverfahrens im Vollstreckungsstaat („Delibation“). In den MS gab es die verschiedensten Systeme, wobei man sich leicht vorstellen kann, dass ein Delibationsverfahren besonders zeitaufwändig ist. Weitere Modelle sind die „**Inzidenzprüfung**“ der Anerkennungsvoraussetzungen (als Vorfrage für die Exekutionsbewilligung<sup>50</sup>) und ein **Vollstreckbarerklärungsverfahren** („exequatur“) pro Vollstreckungsstaat<sup>51</sup>. Gegenüber einer Inzidenzprüfung hat dieses Modell den Vorteil, dass die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung nach einem exequatur ein für alle mal (und für alle künftigen Exekutionsverfahren im betreffenden Staat) bindend feststeht.

Die Gesetzgeber von EuGVÜ und EuGVVO haben sich für folgende Modelle entschieden:

- die Anerkennung erfolgt ex-lege mit der Möglichkeit eines fakultativen Anerkennungsverfahrens<sup>52</sup>;
- die Vollstreckung (in Bezug auf Leistungsentscheidungen) hingegen folgt (derzeit grundsätzlich) dem Modell des exequatur.

Somit zerfällt die Rechtsdurchsetzung in folgende Stadien:

- Erkenntnisverfahren im Ursprungsstaat,
- Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsstaat
- und (nicht notwendig getrennt davon geführt) Exekutionsverfahren.

Je mehr das Vollstreckbarerklärungsverfahren mit dem Exekutionsverfahren verschmilzt und je weniger Versagungsgründe<sup>53</sup> von Amts wegen aufgegriffen werden können<sup>54</sup>, umso weniger Zeitverlust ist mit dem Verfahren verbunden. Da seine konkrete Ausgestaltung zT dem nationalen Recht überlassen bleibt, kann es in der Praxis sehr schnell (zB durch „Registration“ im UK) gehen oder selbst in unstrittigen Fällen ein Jahr kosten.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist kein Delibationsverfahren. **In der Sache** kann die zu vollstreckende Entscheidung **keinesfalls nachgeprüft** werden<sup>55</sup> (Verbot der „révision au fond“).

<sup>49</sup> So zB § 85 EO im Vergleich zu den §§ 79 bis 84c EO oder § 115 AußStrG im Vergleich zu §§ 112 bis 114 AußStrG.

<sup>50</sup> Dieses Modell galt jahrzehntelang (vor dem EuGVÜ) in Österreich.

<sup>51</sup> „Pro Vollstreckungsstaat“ meint, dass ein exequatur nur für den Staat wirkt, in dem es ausgesprochen wird, nicht für die anderen MS. Dies wird oft missverständlich mit „kein Doppel-exequatur“ umschrieben (es gibt eben mehr als ein exequatur und „Doppel-“ ist bei insgesamt 27 MS auch nicht gerade erhellend). Zutreffender wäre wohl vom Verbot des „Superexequatur“ (nämlich exequatur einer Exequaturscheidung) die Rede.

<sup>52</sup> Art 33 EuGVVO; Art 21 VO Brüssel IIa; Art 16 bzw 25 EuInsVO.

<sup>53</sup> Art 34, 35 EuGVVO; Art 23 VO Brüssel IIa.

<sup>54</sup> Art 41 EuGVVO: keine amtswegige Prüfung (muss mit einem Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung geltend gemacht werden); anders Art 31 VO Brüssel IIa.

<sup>55</sup> Art 45 Abs 2 EuGVVO; Art 26 VO Brüssel IIa; Art 21 Abs 2 EuTVVO; Art 22 Abs 3 EuMahnVO; Art 22 Abs 2 EuBagatelIVO; Art 42 EuUVO.

Im österr Recht ist das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung auch von Titeln aus MS (subsidiär) in den §§ 79 bis 86 EO geregelt. Die inhaltlichen Voraussetzungen der Anerkennung richten sich hier freilich nach der EuGVVO.

### 3. Bereichsausnahmen

Die zeitlichen und praktischen Probleme des Systems „exequatur“ führen zu gewissen Tendenzen, es aufzugeben. „Abolition of exequatur“ ist daher ein politisches Programm der EU, das allerdings in manchen MS auf rechtspolitische Bedenken stößt. Bisher gibt es immerhin einige Bereiche, in denen das Erfordernis des exequatur aufgegeben wurde, nämlich

- Durchsetzung von Kontaktregelungen und Rückführungsentscheidungen nach Kindesentführung (VO Brüssel IIa);
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen aus Staaten, die durch das HUP an ein einheitliches Kollisionsrecht gebunden sind (EuUVO);
- Schließlich kommt es in Zivil- und Handelssachen ab **10.1.2015** zu einer Umkehr von Regel (exequatur) und Ausnahme (unmittelbare Vollstreckbarkeit), weil die VO Brüssel Ia das **exequatur aufgegeben** hat.

Schon ex definitione – gibt es doch nichts zu vollstrecken – bedarf die Anerkennung von eheaufhebenden Entscheidungen (VO Brüssel IIa) keines „exequatur“, ebenso wenig Entscheidungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und über die Befugnisse des Verwalters nach der EulnsVO (Art 17 f EulnsVO).

### 4. Ausnahmen kraft der Qualität des Titels

Nicht auf die Materie wie bei den Bereichsausnahmen, sondern auf die Art des Titels stellen andere VO ab. Das exequatur hat ja auch<sup>56</sup> den Zweck, die Titelschaffung im anderen Staat einer Grobprüfung zu unterwerfen, ob die zu erwartenden Rechtsschutzstandards eingehalten wurden. Dies kann sich aus zwei Gründen erübrigen, uzw

- weil europäisches Einheitszivilverfahrensrecht (also in allen MS gleich geltendes Recht) eingehalten wurde (EuMahnVO, EuBagatellVO) oder
- weil der Verpflichtete schon im Erkenntnisverfahren die Forderung nicht bestritten hat und daher kaum anzunehmen ist, dass er sich gegen das exequatur wenden würde (EuVTVO).

Beachte: Eine „unbestrittene Forderung“ kann EU-weit vieles sein: der maltesische Vergleich, das griechische Versäumungsurteil, das finnische Anerkenntnisurteil, der österr Zahlungsbefehl. Das Vollstreckungsgericht würde sich schwer tun, alle diese Titel als unstrittige zu erkennen. Daher verlangt die EuVTVO eine Art „Mantel“, nämlich eine (Formblatt-)Bestätigung des Ursprungsgerichts, dass es sich beim Titel um einen Europäischen Vollstreckungstitel handelt. Mit Vorlage dieser **Bestätigung als Europäischem Vollstreckungstitel** entfällt das Vollstreckbarerklärungsverfahren!

Zum **Verständnis**: Das gilt zB auch für einen österr Zahlungsbefehl. Für ihn wird ja kein unions-einheitliches Formblatt verwendet. Es bedarf daher – „unbestritten“ ist eine Forderung aufgrund eines rechtskräftig und vollstreckbar gewordenen Zahlungsbefehls ja schon ex definitione – einer Bestätigung als Europäischem Vollstreckungstitel. Dagegen bedarf ein in Österreich erlassener Europäischer Zahlungsbefehl nicht einmal einer solchen Bestätigung, sieht er doch (weil mit dem vorgeschriebenen Formblatt nach der EuMahnVO ausgefertigt) gleich aus wie in jedem anderen MS.

Zur **Terminologie**: Streng zu unterscheiden ist zwischen drei leider ziemlich ähnlich klingenden Instituten, nämlich

1. der **Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit** nach österr Recht (§ 7 EO). Mit ihr beurkundet das Titelgericht, dass der Titel zugestellt und nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft wurde – Umstände, die das Vollstreckungsgericht schwer überprüfen kann und nicht überprüfen muss;
2. der **Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**. Mit ihr beurkundet das Titelgericht, dass es sich um eine unbestrittene Forderung handelt;

<sup>56</sup> Oberhammer bezeichnet die beiden Hauptzwecke des exequatur sehr plastisch als „Titelimport“ und „Titelinspektion“.

3. der **Vollstreckbarerklärung** (= exequatur). Mit ihr entscheidet das Vollstreckungsgericht, dass der ausländische Titel im Vollstreckungsstaat vollstreckt werden kann.

## 5. Rechtsbehelfe gegen den ausländischen Titel

Je dürftiger der Rechtsschutz im Exequaturverfahren, umso dringender wird das Bedürfnis nach rechtsschutzwahrenden Mindestvorschriften. So wie in jedem nationalen Verfahren muss es letztlich ein Recht auf Nachprüfung jener Fälle geben, in denen sich nachträglich herausstellt, dass – va wegen Zustellproblemen – dem Beklagten nicht ausreichend rechtliches Gehör im Titelverfahren gewährt wurde. Auch ein Bedarf nach einer Art Wiedereinsetzung wird allgemein bejaht. Aber all diese Rechtsbehelfe sind in der Regel nicht im Vollstreckungsverfahren vor dem Gericht des Vollstreckungsstaats geltend zu machen, sondern beim Titelgericht<sup>57</sup>.

Wenig erbaulich ist die allgemeine Qualität der VO in diesem Bereich. Nahezu jede neue VO glaubt, das Rad neu erfinden zu müssen. Textliche Abweichungen, von denen oft unergründlich bleibt, ob sie (gerechtfertigte) inhaltliche Differenzierungen verfolgen oder einfach „passiert“ sind, sind die unerfreuliche Folge.

## 6. Nachweis einer Erbrechtsentscheidung: Das ENZ

Vermutlich die praktisch bedeutendste Einführung der EuErbVO wird das **Europäische Nachlasszeugnis** sein. Es ersetzt zwar nicht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Erbrechtstitel, erleichtert aber ihren Nachweis, indem es formularmäßig die Verfügungen des Nachlassgerichts wiedergibt, damit diese bei Verwendung im Ausland leichter verwendet werden können.

## 7. Anpassung ausländischer Titel - EuSchMaVO

Als zivilrechtliches Pendant zur europäischen Schutzanordnung (European Protection Order – EPO) im Strafrecht wurde die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die **gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** beschlossen (ABl L 181/4).

Diese **seit 11.1.2015** anzuwendende Verordnung (**EuSchMaVO**) legt Vorschriften für einen einfachen und zügigen Mechanismus zur **Anerkennung von Schutzmaßnahmen** iSd Art 3 Z 1 EuSchMaVO (zB Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot, Bannmeile) fest, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden (und die in einem anderen MS anerkannt und vollstreckt werden sollen, Art 2 Abs 2 EuSchMaVO).

Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird gem Art 4 Abs 1 EuSchMaVO in den anderen Mitgliedstaaten es lege anerkannt und **ohne Vollstreckbarerklärung** vollstreckt. Dazu hat die geschützte Person der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats eine Kopie der Schutzmaßnahme und eine **Bescheinigung** nach **Art 5** EuSchMaVO (unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars) vorzulegen (Art 4 Abs 2 EuSchMaVO). Die (grenzüberschreitende) Wirksamkeit ist auf 12 Monate befristet (Art 4 Abs 4 EuSchMaVO). Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats (Art 4 Abs 5 EuSchMaVO).

Die Interessen der gefährdenden Person (rechtliches Gehör, Rechtsbehelfe) sichern folgende Bestimmungen der EuSchMaVO: Art 6 (Voraussetzungen der Ausstellung der Bescheinigung), 8 (Zustellung der Bescheinigung), 9 (Berichtigung oder Aufhebung der Bescheinigung), 13 (Anerkennungshindernisse, nämlich: ordre public, Unvereinbarkeit mit im Vollstreckungsstaat

<sup>57</sup> In diesem Rahmen kann auf diese vom Rechtsschutz her sehr wichtigen Regelungskreise nur verwiesen werden: Rechtsbehelfe gegen die **Vollstreckbarerklärung**: Art 43 ff EuGVVO; Art 33 VO Brüssel IIa; Art 32 ff EuUVO (für britische Titel); Rechtsbehelfe bei **exequaturfreier Vollstreckung**: Art 46 ff VO Brüssel Ia; Art 43 VO Brüssel IIa; Art 10, 19 EuVTVO; Art 20, 22 f EuMahnVO; Art 18, 22 f EuBagatelIVO; Art 19, 21 EuUVO. Näheres bei *Garber in Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup> (2015) Vor § 79 Rz 222; 265 ff; 358 ff; 406 ff; 444 ff; 477; 490; 516 ff und *Buchegger/Markowetz*, Exekutionsrecht (2014) 365 ff.

ergangenen oder anerkannten Entscheidungen), 14 (Aufhebung der Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat nach Aufhebung der Schutzmaßnahme im Ursprungsstaat). Die Ausstellungsbehörde hat der geschützten Person bei der Antragstellung im Ausland behilflich zu sein (Informationspflicht des Art 10 EuSchMaVO). Eine Anpassung der Schutzmaßnahme im Vollstreckungsstaat sieht Art 11 EuSchMaVO vor, die Ausführungsbestimmungen finden sich in § 86b und § 86c EO.

## E. Zusammenarbeit (Rechtshilfe iwS)

### 1. Grundlagen

Rechtshilfe (RH) wird auf folgenden **rechtlichen Grundlagen** geleistet:

- Unionsrecht (insb EuBVO, EuZVO),
- Völkervertragsrecht (zB bilaterale Rechtshilfeabk oder das HPÜ 1954) oder
- Völkergewohnheitsrecht (Prinzip der „Gegenseitigkeit“).

Der **Weg des Rechtshilfeersuchens** kann verschieden lang sein. Im Grunde gibt es folgende Kanäle (auch in der Praxis im Verhältnis zu verschiedenen Staaten):

#### 1. **Diplomatischer** Weg

Ersuchendes Gericht > Justizministerium (JM) ersuchender Staat > Außenministerium (AM) ersuchender Staat > Botschaft des ersuchenden im ersuchten Staat > AM ersuchter Staat > JM ersuchter Staat > ersuchtes Gericht.

#### 2. **Konsularischer** Weg

Ersuchendes Gericht > JM ersuchender Staat > AM ersuchender Staat > Konsul des ersuchenden im ersuchten Staat > JM ersuchter Staat > ersuchtes Gericht.

#### 3. Weg über **Zentralstellen**

Ersuchendes Gericht > Zentralstelle (meist: JM) ersuchender Staat > Zentralstelle (meist: JM) ersuchter Staat > ersuchtes Gericht.

#### 4. **Direkte** Kommunikation

Ersuchendes Gericht > ersuchtes Gericht.

Es braucht nicht viel Phantasie dazu, sich auszumalen, wie viel Zeitgewinn mit dem Wegfall eines jeden dieser Zwischenschritte verbunden ist.

### 2. Das Sprachenproblem

Wenn die Kommunikation nicht gerade zwischen Deutschland und Österreich, zwischen England und Irland oder zwischen Frankreich und dem wallonischen Teil von Belgien läuft, tritt auch das Sprachenproblem hinzu. IaR kann man von einem staatlichen Gericht nicht verlangen, in einer anderen als der Amtssprache zu kommunizieren.

Eine praktische Lösung für alle Routinefälle hat die EU darin gefunden, besonders elaborierte, nahezu jeden denkbaren Fall bedenkende **Formulare** zu entwickeln, die bei erster Lektüre entsprechend abschreckend erscheinen, aber einen unschätzbaren Vorteil haben: Man kann sie in der eigenen Sprache ausfüllen (= um Namen, Daten und Kreuzchen in Checkboxes ergänzen), ohne idR noch irgendetwas übersetzen zu müssen, denn das ausgefüllte Formular kann dann mit einem Anklicken in der Sprache des ersuchten MS aufgerufen und gesendet werden.

### 3. Zustellung

Global kann sich Österreich auf das HPÜ 1954 bzw auf bilaterale Abk stützen, unionsweit (hier auch gegenüber DK) auf die EuZVO.

Mit 13.11.2008 ist die neue EuZVO **in Kraft getreten**. Sie gilt im Zustellverkehr **zwischen allen EU-MS**, also auch für Dänemark. Die entsprechende Ausdehnung des Anwendungsbereichs erfolgte durch ein zwischen der EU und DK geschlossenes Abkommen, wonach Dänemark seit dem 1.7.2007 die EuZVO

ebenfalls anwendet. Dänemark hat erklärt, auch die nunmehrigen Änderungen der EuZVO anzuwenden.

Zustellungen ins Ausland machen immer gewisse Schwierigkeiten. Die Materie mutet besonders technisch und trocken an, hat aber größte praktische Bedeutung: Die Zustellung soll sicherstellen, dass der Empfänger zumindest in die Lage versetzt wird („Gelegenheit hat“), sich über den Inhalt des Zustellstücks und seine Handlungslasten zu informieren, garantiert also das rechtliche Gehör.

Weder die aktuelle EuZVO noch ihre Vorgängerin haben dabei besonders mutig Neuland beschritten, wenn auch immerhin nun die **direkte Kommunikation zwischen den Gerichten** (bzw. Zustellorganen) zum Regelfall geworden ist. Weitergehend vereinheitlichte Zustellregeln wären aber auch sehr viel verlangt gewesen in einer Union, in der viele Staaten die Zustellung als Vorbehaltsaufgabe des Gerichtspersonals ansehen<sup>58</sup>, andere<sup>59</sup> besondere, privatwirtschaftlich agierende Berufszweige für Zustellung und Vollstreckung haben („Hussiers“) und wieder andere<sup>60</sup> das Zustellwesen prinzipiell als Domäne der Parteienvertreter sehen.

Somit beschränkt sich die VO mehr oder weniger auf **technische Durchführungsdetails** und überlässt eine Reihe von wichtigen Regelungskreisen dem jeweiligen nationalen Recht, nämlich:

- welche Schriftstücke überhaupt zuzustellen sind (dies beurteilt der Gerichtsstaat nach seinem nationalen Verfahrensrecht);
- auf welche Weise, an welchem Ort und durch wen zuzustellen ist (dies beurteilt der Empfangsstaat nach seinem Recht, wobei damit vereinbare besondere Wünsche des Gerichtsstaats erfüllt werden können [Art 7 Abs 1 EuZVO]);
- welche Folgen und Rechtswirkungen die Zustellung auslöst (dies beurteilt wiederum der Gerichtsstaat nach seiner lex fori); zumindest die Möglichkeit einer Heilung ist aber nunmehr einheitlich in Art 8 EuZVO geregelt.

Als wichtigste Charakteristika seien festgehalten:

- Zustellung der Schriftstücke (Art 5, 7 EuZVO): Eine **einmonatige Frist** für die Zustellung von Schriftstücken ist zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Frist hat die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle die Verzögerung unter Verwendung des Formblatts<sup>61</sup> mitzuteilen. Die Empfangsstelle hat ungeachtet dessen weiterhin alle Schritte für die Zustellung des Schriftstücks zu setzen, wenn ihr die Zustellung innerhalb einer angemessenen Frist möglich erscheint und die Übermittlungsstelle nicht Anderes verlangt. Naturgemäß ist allerdings von weiteren Zustellbemühungen abzusehen, wenn durch die Verzögerung die von der Übermittlungsstelle vorgegebene Frist für die Zustellung überschritten wurde.
- Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks (Art 8 EuZVO): Seit der neuen EuZVO muss der Empfänger ein Schriftstück **ausnahmslos** auch dann akzeptieren, wenn es zwar nicht in einer Amtssprache des Empfangsstaates verfasst ist, er diese andere Sprache jedoch versteht. Davor war dies nur der Fall, wenn die andere Sprache jene des Übermittlungsstaates war. Mit der neuen EuZVO wurde ein standardisiertes Formblatt<sup>62</sup> eingeführt, mit dem der Empfänger **über sein Annahmeverweigerungsrecht informiert werden muss**. Er wird darin belehrt, dass er ein nicht in einer zulässigen Sprache abgefasstes (oder nicht in diese Sprache übersetztes) Schriftstück entweder **sofort** (gleich beim Empfang des Schriftstücks) oder **binnen einer Woche** zurückgeben bzw. zurücksenden kann. Österr. Empfangsstellen haben nun bei der **Zustellung von**

---

<sup>58</sup> Wie Deutschland und Österreich.

<sup>59</sup> Wie Frankreich und Belgien.

<sup>60</sup> Wie England und Irland.

<sup>61</sup> Anhang I „Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken“.

<sup>62</sup> Anhang II „Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht“.

**nicht in deutscher Sprache<sup>63</sup> verfassten Schriftstücken in Österreich** dem Zustellstück dieses Formblatt anzuschließen (Art 8 Abs 1 EuZVO).

Wie bisher hat die Empfangsstelle nach Art 8 Abs 2 EuZVO bei Verweigerung der Annahme das Zustellersuchen samt Zustellstück unter Verwendung des Formblatts<sup>64</sup> zurückzusenden. Nach Art 8 Abs 3 EuZVO kann iSd Rsp des EuGH die Zustellung bei Annahmeverweigerung dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger das Schriftstück zusammen mit der erforderlichen Übersetzung (nochmals) zugestellt wird. Das Schriftstück gilt in diesem Fall idR erst zum Zeitpunkt der neuerlichen Zustellung als zugestellt.

- **Kosten der Zustellung:** Der Empfangsstaat darf wie bisher für seine Tätigkeit grundsätzlich **keine Gebühren** oder **Erstattung von Auslagen** verlangen (Art 11 Abs 1 EuZVO). Die Ausnahmeregel des Abs 2 (Gebühren für besondere Zustellpersonen und für besondere Formen der Zustellung) wurde entschärft: Nunmehr müssen diese Gebühren im Vorhinein mit einem bestimmten (verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden) Betrag festgesetzt sein. Diese **Festgebühren** sind im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen<sup>65</sup> abrufbar. Derartige Kosten sind an die jeweils zuständige Empfangsstelle (in Frankreich zB an die „Hussiers de Justice“) zu überweisen.
- **Zustellung durch Postdienste; unmittelbare Zustellung:** Die **Postzustellung** in andere MS ist nunmehr ausschließlich **durch Einschreiben mit Rückschein** oder mit gleichwertigem Beleg zulässig. Die MS können keine (zusätzlichen) Bedingungen für die Postzustellung mehr festlegen (Art 14 EuZVO). Weiterhin ist eine **unmittelbare** Zustellung im Parteibetrieb nach Österreich oder aus Österreich in einen anderen MS **nicht möglich** (Art 15 EuZVO).

#### 4. Beweisaufnahme

Global kann sich Österreich auf das HPÜ 1954 bzw auf bilaterale Abk stützen, unionsweit (außer gegenüber DK) auf die EuBVO.

Beweisaufnahmen mit Auslandsbezug lassen sich nach folgenden Modellen regeln: Das Beweismittel, das sich im Ausland befindet, wird in das Inland geschafft („**Beweismittelimport** oder -transfer“), also zB ein Zeuge „aus dem Ausland geladen“, der Auftrag erlassen, eine Urkunde „aus dem Ausland“ vorzulegen uä. Aber auch eine Beweisaufnahme im Ausland kommt in Frage. Dabei war vor der EuBVO – vom Weg konsularischer Beweisaufnahme abgesehen – ausschließlich die „klassische Rechtshilfe“ als mit der staatlichen Souveränität vereinbar erachtet worden, also die Rechtshilfe, bei der die Gerichte des Ortes, an dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, für die Gerichte des Staates, in dem das Verfahren geführt wird, tätig werden („aktive Rechtshilfe“). Erst mit der EuBVO wird unter den MS (außer DK) auch eine unmittelbare Beweisaufnahme des erkennenden Gerichts im Ausland zugelassen. Die Gerichte des Beweisaufnahmeortes dulden die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht („passive Rechtshilfe“). Welchen dieser Wege ein Gericht im Einzelfall wählt, gibt die EuBVO nicht vor; dies bleibt allein dem innerstaatlichen Recht überlassen (s dazu § 291a ZPO).

**Rsp des EuGH C-170/11 Lippens ua:** „Die Bestimmungen der EuBVO, insb Art 1 Abs 1, sind dahin auszulegen, dass das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Partei als Zeugen vernehmen will, hinsichtlich der Durchführung der Zeugenvernehmung die Möglichkeit hat, die betreffende Partei nach dem Recht seines Mitgliedstaats vorzuladen und zu vernehmen.“

**EuGH C-332/11 ProRail NV ua:** „Die Art 1 Abs 1 Buchst b und 17 der EuBVO sind dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das eine Beweisaufnahme, mit der ein Sachverständiger betraut ist, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen will, nicht unbedingt verpflichtet ist, für die Anordnung dieser

<sup>63</sup> Präziser: Nicht in einer Amtssprache, kann doch das Verfahren (Minderheitenschutz!) in einigen Kärntner Gerichten auch in Slowenisch und in manchen burgenländischen in Kroatisch bzw Ungarisch geführt werden.

<sup>64</sup> Anhang I „Bescheinigung über die Zustellung bzw Nichtzustellung von Schriftstücken“.

<sup>65</sup> ZB für Frankreich: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/ds\\_otherinfostate\\_fr\\_de.jsp](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_otherinfostate_fr_de.jsp).

Beweisaufnahme das in den genannten Vorschriften vorgesehene Verfahren für eine Beweisaufnahme anzuwenden.“

#### *a) Grundregeln der klassischen aktiven Rechtshilfe*

Keine erheblichen Änderungen, nur organisatorische Erleichterungen bringt die EuBVO im Verhältnis zur „klassischen Rechtshilfe“. Der „Beweismittelimport“ und die „konsularische oder diplomatische Beweisaufnahme“ bleiben überhaupt außerhalb des Regelungsbereichs der EuBVO. Ladungen, die sich an Personen im Ausland richten, berührt die VO ebenso wenig wie etwa eine Urkundenedition. Echtes Neuland wird bei der unmittelbaren Beweisaufnahme im Ausland (s unter b) betreten.

Die Regeln für die aktive Rechtshilfe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die **Übermittlung** der Ersuchen erfolgt **unmittelbar** von Gericht zu Gericht (Art 2 Abs 1 EuBVO); nur ausnahmsweise unter Beteiligung der Zentralstelle;
- die zuständigen Gerichte sind elektronisch abfragbar;
- die Kommunikation zwischen den Gerichten wird durch die zehn standardisierten Formblätter (Anhänge A bis J) erleichtert;
- Ersuchen sind in der Amtssprache des ersuchten Gerichts, allenfalls in weiteren, vom ersuchten Staat zugelassenen Sprachen (in Österreich: Englisch) abzufassen (Art 5 Satz 2 EuBVO);
- die **Durchführung** der Beweisaufnahme geschieht grundsätzlich **nach dem Recht des ersuchten Staates** (Art 10 Abs 2 EuBVO), einschließlich der Zwangsmaßnahmen (Art 13 EuBVO). Allerdings kann das ersuchende Gericht auch um die Erledigung nach einer besonderen Form ersuchen, die das Recht des ersuchenden Staates vorsieht (Art 10 Abs 3 EuBVO). Einem solchem Ersuchen, durch das Teile fremden Verfahrensrechts gleichsam „importiert“ werden, ist grundsätzlich stattzugeben. Eine Ablehnung kommt nur in Frage, wenn die gewünschte Form „mit dem Recht des Mitgliedstaats unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist“;
- grundsätzlich besteht **Parteiöffentlichkeit** (Recht der Parteien bzw ihrer Vertreter zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme), es sei denn, dies wäre im Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen (Art 11 Abs 1 EuBVO). Eine über die Anwesenheit hinausgehende („aktive“) Beteiligung der Parteien(vertreter) muss vom ersuchenden Gericht besonders beantragt werden;
- auch „**Beauftragte**“ **des Prozessgerichts** haben ein Recht auf Anwesenheit (Art 12 EuBVO). Dies stellt eine „Quasi-Unmittelbarkeit“ her und kann durch Gerichtsangehörige (zB kommissarischer Richter, ersuchter [„grenznaher“] Richter) oder auch Sachverständige wahrgenommen werden;
- relativ enge zeitliche Vorgaben sorgen für eine rasche Erledigung der Rechtshilfeersuchen. Dazu werden zahlreiche Fristen vorgesehen (deren Nichteinhaltung freilich nicht unter Sanktionen gestellt ist);
- in Bezug auf **Aussageverweigerungsgründe** gilt das Kombinationsprinzip, also eine Meistbegünstigung des nicht Aussagewilligen, der sich kumulativ sowohl auf alle Aussageverweigerungsrechte nach dem Recht des ersuchenden, als auch nach jenem des ersuchten Gerichtes berufen kann (Art 14 EuBVO). In einem solchen Fall ist die (weitere) Durchführung der Rechtshilfe (mit Formblatt H) abzulehnen (Art 14 Abs 1 EuBVO);
- Rechtshilfe ist grundsätzlich (mit Ausnahmen va im Bereich der Sachverständigengebühren) **unentgeltlich** zu leisten und darf von keinem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden (Art 18 EuBVO).

#### *b) Grundregeln der passiven Rechtshilfe*

Die passive Rechtshilfe ist von folgenden Grundregeln geprägt:

- die Beweisaufnahme erfolgt **nach dem Recht des Prozessgerichts** und in seiner Sprache;
- ihre **Zulässigkeit** ist allerdings mehrfach eingeschränkt: So kann sie nur auf freiwilliger Grundlage erfolgen (Art 17 Abs 2 EuBVO) ohne jede Möglichkeit des Prozessgerichts, Zwangsmaßnahmen zu setzen. Auch kann die nach Art 17 EuBVO zuständige Stelle des ersuchten Staates Bedingungen für die Beweisaufnahme setzen, zB die Anwesenheit einer Gerichtsperson des eigenen Staates

(„Gouvernantenklausel“) oder eine Ersatzpflicht für Zeugengebühren (Die Antwort [mit Formblatt J] soll binnen 30 Tagen erfolgen, wobei nicht von stillschweigender Genehmigung mangels rechtzeitiger Antwort ausgegangen werden darf);

- auch **Video- und Telefonkonferenzen** fallen unter Art 17 EuBVO (und sind daher genehmigungspflichtig).

Die **Auswahl** zwischen aktiver und passiver Rechtshilfe bleibt nationalem Recht (s bei § 291a ZPO) und dem Ermessen des ersuchenden Gerichts überlassen. Wägt man Vor- und Nachteile ab, so kann man im Überblick zusammenfassen:

Die Unmittelbarkeit wird bei passiver Rechtshilfe stärker gewahrt (bei aktiver kann ihr nur durch Beteiligung eines vom Prozessgericht Beauftragten nahegekommen werden). Die passive Rechtshilfe folgt dem Recht des ersuchenden Staates, also den gleichen Verfahrensvorschriften wie das restliche Verfahren (bei aktiver kann dem nur durch ein Ersuchen nach Art 10 Abs 3 EuBVO nahegekommen werden). Die passive Rechtshilfe kann in der Sprache des erkennenden Gerichts durchgeführt werden (während bei aktiver Rechtshilfe die Sprache des ersuchten Gerichts zu verwenden ist). Allerdings erlaubt die passive Rechtshilfe keine Zwangsmaßnahmen (Art 17 Abs 2 EuBVO), während bei aktiver Rechtshilfe die Zwangsmaßnahmen des ersuchten Staates anwendbar sind (Art 13 EuBVO), und sie ist von der Genehmigung durch die Zentralstelle des Beweisaufnahmestaates abhängig (Art 17 Abs 4 EuBVO). Am ökonomischsten wird die Unmittelbarkeit durch Video- und Telefonkonferenzen verwirklicht, muss sich hier doch weder die vernommene Person zum vernehmenden Richter begeben noch umgekehrt. Trotzdem ist der Eindruck annähernd so authentisch wie bei körperlicher Anwesenheit.

#### *c) Innerstaatliche Umsetzungsakte*

Die EuBVO gilt als VO unmittelbar und bedarf keines Umsetzungsaktes. Schon wegen gewisser Verweisungen auf das innerstaatliche Recht gab es gleichwohl Anpassungsbedarf. Wie schon anlässlich der Anerkennung und Durchsetzung von Ehesachen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung, hat der österr Gesetzgeber keine nur auf den EU-Anerkennungs- und Vollstreckungsraum beschränkte ergänzende Gesetzgebung aktiviert, sondern umfassend das „internationale Beweisaufnahmerecht“ überarbeitet, also unabhängig vom geographischen Anwendungsbereich der EuBVO mit dem BG BGBl I 2003/114 Änderungen in der JN (§ 39a), ZPO (§§ 291a bis 291c), RGV und im GOG (§ 91a über die Videokonferenzen – mittlerweile mit der ZVN 2009 in § 277 ZPO transferiert und in einer Neufassung des BBG 2011 favorisiert) beschlossen.

## **5. Zusammenarbeit der Gerichte und Zentralen Behörden**

### *a) Allgemeines*

Während das System Zentraler Behörden reinen Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsinstrumenten eher fremd ist, kennen **Kooperationsinstrumente** diese Einrichtungen schon seit langem. Sie erfüllen den Bedarf an Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Behörden der beteiligten Staaten. Solche Zentrale Behörden übernehmen die zwischenstaatliche Kommunikation und Koordination und ersetzen den sonst notwendigen diplomatischen oder konsularischen Weg. Nicht selten helfen sie auch dabei, einen Antrag aus einem Staat in einen anderen zu übermitteln und ihn dort dem ordentlichen Verfahren zuzuführen. Im Bereich elterlicher Verantwortung sind sie insb in den Haager Übk (HKÜ, KSÜ) und dem vom Europarat verhandelten ESÜ wohlbekannt, ebenso für die Unterhaltsdurchsetzung (EuUVO, NYÜ und demnächst HUÜ). Es ist naturgemäß auch sinnvoll und wünschenswert, dass die Zentralen Behörden nach den Übk und nach den VO identisch sind. Deshalb verpflichtet Art 53 VO Brüssel IIa jeden MS zur **Bestimmung einer Zentralen Behörde**. Es steht den MS auch frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen. Sie sind aus dem Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen<sup>66</sup> bzw dem Europäischen Justizportal<sup>67</sup> abrufbar.

### *b) Besondere Fälle*

<sup>66</sup> [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/rc\\_brii\\_centralbody\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_brii_centralbody_de.htm).

<sup>67</sup> <http://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&actions=home>.

### ○ *Elternverantwortung*

Art 54 VO Brüssel IIa zählt jene Aufgaben der Zentralen Behörden auf, die sich nicht (zumindest nicht notwendigerweise) auf Einzelfälle (für sie gilt Art 55 VO Brüssel IIa) beziehen. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- die Zurverfügungstellung von Informationen über nationale Rechtsvorschriften (insb zum Familienrecht) und von Informationen über „Verfahren“, womit nicht eine Auskunft über Stand oder Verlauf eines einzelnen Verfahrens gemeint ist, sondern das Verfahrensrecht abstrakt und allgemein (zB §§ 107, 110 AußStrG),
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der VO (zB Informationen an die Gerichte, Schulungsveranstaltungen ua) und
- Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit unter den Zentralen Behörden (zB Besuche bei der anderen Behörde, Treffen usw).

Art 55 VO Brüssel IIa sieht ein Einschreiten der Zentralen Behörde in verschiedenen (Einzel-) Fällen vor. Grundsätzlich steht die Zusammenarbeit in folgenden Aspekten unter dem Vorbehalt nationalen Rechts: Einerseits muss das Einschreiten „im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, die den Schutz personenbezogener Daten regeln,“ stehen, also dem nationalen Datenschutzrecht entsprechen.

Andererseits greift die VO nicht so tief in die innerstaatliche Behördenstruktur ein, dass sie die Zentrale Behörde zur Übernahme von Vertretungsaufgaben verpflichten könnte, wo diese nicht auf Vertretung einer Partei in einem Verfahren zugeschnitten ist. Zwar liegt die Letztverantwortung dafür, dass die Aufgaben erfüllt werden, bei der Zentralen Behörde, doch kann sie sich bei der Ausübung der Aufgaben anderer Behörden oder Einrichtungen bedienen. Gerade ein Verfahrenssystem wie das österr, in dem der Zugang zum Pflschaftsgericht denkbar formfrei und einfach gestaltet ist und die Gratisvertretung verfahrenshilfebedürftiger Parteien durch einen Rechtsanwalt via Verfahrenshilfe gewährleistet wird, kann die Struktur der Zentralen Behörde sehr schlank gehalten sein. Die VO verhindert dies nicht, sondern rechnet (arg: „direkt oder durch Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen“) auch mit dieser Konstruktion.

Die einzelnen Aufgaben:

- Einholung und Austausch von Informationen über
  - die Situation des Kindes,
  - laufende Verfahren oder
  - das Kind betreffende Entscheidungen,
- Information und Unterstützung der Träger der elterlichen Verantwortung bei der Erwirkung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insb über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes,
- Erleichterung der Verständigung zwischen den Gerichten, insb zur Anwendung des Art 11 Abs 6 und 7 VO Brüssel IIa (Verständigung des Gerichts im Ursprungsstaat von der Ablehnung der Rückstellung durch das Gericht im Entführungsstaat; Belehrung über daraus folgende Antragsrechte) und des Art 15 VO Brüssel IIa (Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann),
- Zurverfügungstellung aller Informationen und Hilfen, die für die Gerichte für die Anwendung des Art 56 VO Brüssel IIa (Unterbringung des Kindes in einem anderen MS) von Nutzen sind,
- Erleichterung einer gütlichen Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege; Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hierzu.

Viele dieser Aufgaben können die Zentrale Behörde überfordern. Sie muss zB nicht selbst mediatorisch tätig sein, Mediationen oder Schlichtungen entwerfen. Wenn – wie im österr Recht durch § 204 Abs 1 ZPO und § 29 AußStrG – auch im Gerichtsverfahren ausreichend Raum für Mediation und ähnliche Methoden einvernehmlicher Konfliktlösung bleibt, genügt auch dies den Anforderungen der VO.

In Einzelfällen werden die Zentralen Behörden in laufenden Gerichtsverfahren nur auf Ersuchen einer anderen Zentralen Behörde bzw auf Antrag eines Trägers der elterlichen Verantwortung tätig. Die Einleitung von Verfahren durch Zentrale Behörden ist nicht vorgesehen.

### ○ *Unterhalt*

Die Zentralen Behörden sind in Unterhaltssachen allgemein verpflichtet zur

- **Zusammenarbeit** (unter Nutzung des **EJNZ** [dazu gleich unter c]);
- **Förderung** der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ihrer Länder, um die Ziele der EuUVO zu verwirklichen;
- Suche nach **Lösungen** für Schwierigkeiten bei der Anwendung der EuUVO.

Art 52 Abs 1 EuUVO zählt die besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden in Unterhaltssachen auf, nämlich die **Übermittlung** und **Entgegennahme** der Anträge nach Art 56 EuUVO und die **Einleitung** bzw **Unterstützung** der Verfahren über solche Anträge.

In Bezug auf solche Anträge haben die Zentralen Behörden alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um

- a) wenn es die Umstände erfordern, **Prozesskostenhilfe (PKH)** zu gewähren oder deren Gewährung zu erleichtern (insb durch Weiterleitung einschlägiger Anträge zu den zuständigen Gerichten);
- b) den **Aufenthaltort** der verpflichteten oder der berechtigten Partei ausfindig zu machen (s Art 61 bis 63 EuUVO);
- c) die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und – wenn nötig – das **Vermögen** der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich der Auffindung von Exekutionsobjekten, zu erleichtern (Art 61 bis 63 EuUVO);
- d) **gütliche Regelungen**, insb zur Erreichung freiwilliger Unterhaltszahlungen zu fördern, allenfalls durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel;
- e) die fortlaufende **Exekution** von Unterhaltsentscheidungen (einschließlich der Rückstände) zu erleichtern;
- f) die Eintreibung und zügige **Überweisung** von Unterhaltszahlungen zu erleichtern;
- g) die Erlangung von **Urkunden** und anderen Beweismitteln – unbeschadet der EuBVO – zu erleichtern;
- h) soweit dies zur Geltendmachung von Unterhalt notwendig ist, bei der **Abstammungsfeststellung** zu helfen;
- i) Verfahren einzuleiten oder die Einleitung von Verfahren zu unterstützen, mit denen **ortsgebundene vorläufige Maßnahmen** zur Sicherung des Ergebnisses eines anhängigen oder einzuleitenden Unterhaltsverfahrens erwirkt werden;
- j) **Zustellungen** – unbeschadet der EuZVO – zu erleichtern.

Die Funktionen der Zentralen Behörde können in dem vom Recht des betreffenden MS vorgesehenen Umfang von öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses MS unterliegenden Stellen wahrgenommen werden (Delegierung). Die Stellen (und sämtliche Änderungen) sind der EK bekannt zu geben. Diese Bestimmung erlaubt es etwa auch, dass die Anträge von den Bezirksgerichten aufgenommen oder Verfahrenshilfeanwälte über die Bezirksgerichte und die Kammern bestellt werden. Eine Verpflichtung, dass irgendeine Leistung iSd Art 51 EuUVO durch die Zentrale Behörde selbst erbracht wird, ist der EuUVO nicht zu entnehmen.

Art 51 und 53 EuUVO verpflichten die Zentralen Behörden nicht zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten MS den Gerichten zustehen. Insoweit kann die Zentrale Behörde nur bei der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens behilflich sein.

### *c) Das Europäische justizielle Netz in Zivilsachen (EJNZ)*

Das EJNZ<sup>68</sup> dient der **Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit** in Zivilsachen zwischen den MS. Ihm gehören als sog **Kontaktstellen** va Vertreter der Justizbehörden der MS (insb der Gerichte und der Justizministerien, aber auch die Zentralen Behörden) an, die mehrmals im Jahr zusammentreffen (Art 2 Abs 1 lit a und Art 9 ff RatsE), um sich über ihre Erfahrungen und über Probleme bei der praktischen Umsetzung europäischer Rechtsinstrumente auszutauschen, sich über die aktuelle europäische Rechtsentwicklung zu informieren, Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit

---

<sup>68</sup> Eingeführt mit der Entscheidung Nr. 2001/470/EG des Rates v 28.5.2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, ABI L 174, 25 v 27.6.2001.

zwischen den MS zu erörtern, aber auch um sich persönlich kennen zu lernen und dadurch die praktische gegenseitige Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu erleichtern.

Die Kontaktstellen halten gemeinsam mit der EK die **Informationswebsite des Netzes** (Art 3 Abs 1 lit b und Abs 2 lit c, Art 5 Abs 2 lit e sowie Art 14 bis 18 RatsE)<sup>69</sup> auf dem aktuellen Stand und erweitern sie nach und nach um zusätzliche Themenbereiche.

Auf europäischer Ebene obliegt der **EK** die Koordination und „sekretariatsmäßige“ Unterstützung des EJNZ. Dreh- und Angelpunkt des EJNZ für die tägliche Arbeit der Gerichte sind aber die **Kontaktstellenrichter**<sup>70</sup>. Gem den Vorgaben des Art 5 RatsE gewähren die Kontaktstellen den Gerichten ihre Unterstützung. Das EJNZ beruht auf dem Gedanken, dass es nicht ausreicht, der Zusammenarbeit der Gerichte der MS einen rechtlichen Rahmen zu geben, sondern dass es (mindestens) ebenso wichtig ist dafür zu sorgen, dass diese Instrumente in der täglichen **Praxis** auch gut **funktionieren**. Dazu dient ein vorwiegend **informell agierendes Netzwerk** von Personen, die bei der Umsetzung der Unionsrechtsinstrumente in der täglichen Arbeit der Gerichte helfen und unterstützen sollen.

Obwohl dies in der RatsE an sich nicht vorgesehen ist, erteilen sich die Kontaktstellen „über die Grenzen hinweg“ immer wieder auch **Rechtsauskünfte**, sowohl anlässlich konkreter Verfahren als auch allgemeiner Natur, etwa zur rechtsvergleichenden Vorbereitung nationaler Gesetzgebungsakte. Für rechtsvergleichende Zwecke wurde im Juli 2009 mit einer Entschl des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der MS<sup>71</sup> ein spezifisches „Netz für die legislative Zusammenarbeit der Justizministerien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ geschaffen, an dem derzeit 18 MS teilnehmen.

Mit einer neuen E des EP und des Rates<sup>72</sup>, deren operativer Teil am 1.1.2011 in Kraft getreten ist, wird das EJNZ weitere Mitglieder und neue Aufgaben erhalten: In Art 2 Abs 1 (neue lit e) RatsE werden als weitere Mitglieder des Netzes bestimmte **Berufskammern** genannt (in Österreich betrifft dies den Rechtsanwaltskammertag und die Notariatskammer, in anderen MS etwa auch Berufsvertretungen von im teilprivatisierten Zustellwesen Tätigen, wie die französischen Hussiers). Die Novellierung des Art 3 Abs 2 RatsE wird die Kontaktstellen ausdrücklich dazu verpflichten, sich – in konkreten Einzelfällen – auf Anfrage gegenseitig **Auskunft** über das jeweilige nationale Recht zu geben.

## F. Prozessuales Fremdenrecht

### 1. Primärrecht

Bereits aus dem **Diskriminierungsverbot** des Primärrechts folgt, dass Bürger anderer MS gegenüber den eigenen nicht schlechter behandelt werden dürfen. Somit fällt etwa die Möglichkeit weg, Klägern aus anderen MS eine Prozesskostensicherheit (aktorische Kautions) aufzuerlegen. Ganz allgemein dürfen die prozessualen Rechte von EU-Bürgern aus anderen MS nicht hinter jenen der eigenen Bürger zurückbleiben.

Das führt freilich nicht so weit, dass ihnen unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen kostenfrei ein Dolmetsch zur Verfügung gestellt werden müsste. Die Prozessfähigkeit folgt prinzipiell dem Personalstatut (der Staatsangehörigkeit) der Partei, doch sind über 18 Jahre alte Personen jedenfalls prozessfähig (§ 3 ZPO). Die besondere Verfahrensfähigkeit nach § 104 AußStrG ist (indem sie nicht auf Mündigkeit, sondern auf Vollendung des 14. Lebensjahres abstellt) schon so konzipiert, dass das Personalstatut keine Rolle spielt.

<sup>69</sup> [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm).

<sup>70</sup> In Österreich ein Richter pro OLG-Sprengel (samt Stellvertretern). Die österr Mitglieder sind im Intranet unter: Fachbereiche/Europäische Einrichtungen/EJNZ ersichtlich.

<sup>71</sup> ABI C 326, 1 v 20.12.2008.

<sup>72</sup> Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 18.6.2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, ABI L 168, 35 v 30.6.2009.

Die **Anwaltpflicht** – nach österr Grundverständnis kann sie nur durch einen in eine Liste einer österr Anwaltskammer eingetragenen Anwalt erfüllt werden – steht ebenfalls in einem gewissen Spannungsfeld zu zwei Grundfreiheiten, nämlich

- der **Freizügigkeit**, wenn ein Advokat aus einem anderen MS sich entschließt, seine Kanzlei nach Österreich zu verlegen. Naturgemäß kann hier nicht verlangt werden, dass er die gesamte österr Anwaltsausbildung durchläuft;
- der **Dienstleistungsfreiheit**, wenn ein Advokat aus einem anderen MS in einer einzelnen Rechtssache vor einem österr Gericht seinen Mandanten vertreten möchte.

Beide Fragen werden im EIRAG<sup>73</sup> geregelt. Es enthält zum einen besondere Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen sich ein in einem anderen MS ausgebildeter Advokat in eine österr Anwaltsliste eintragen lassen kann und zum anderen Regeln, wie ein ausländischer Advokat in Österreich in einem Prozess vertreten kann (Stichwort: Namhaftmachung eines österr **Einvernehmensanwalts** [§ 5 EIRAG]).

## 2. ProzesskostenhilfeRL

Mit der ProzesskostenhilfeRL soll der Zugang zum Recht innerhalb der EU iS eines Mindeststandards vereinheitlicht werden.

Dazu dient auch die Möglichkeit, den Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Verfahren in einem anderen Staat im eigenen Staat zu stellen, aus dem er über die Zentralen Behörden weitergeleitet wird (EuVerfahrenshilfeÜbk samt DG<sup>74</sup>).

---

<sup>73</sup> BG über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich, BGBl I 2000/29 idgF.

<sup>74</sup> BG zur Durchführung des europäischen Übereinkommens v 27.1.1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, VH-ÜbermG), BGBl 1982/191 idF BGBl 2004/128.

## H. Einheitsverfahren

### 1. Allgemeines

Als „**neue Generation**“ von VO werden jene bezeichnet, die sich nicht mit Regeln für jene Bereiche begnügen, die traditionell dem IZPR zugezählt werden, sondern unionsweit (außer DK) einheitliches Verfahrensrecht schaffen. Naheliegenderweise ist solches bisher nur in überschaubaren Teilbereichen möglich gewesen, bzw durch die Schaffung zweier Sonderverfahren für Forderungen, deren rasche Durchsetzbarkeit (va für Private und KMU) innerhalb der EU ein besonderes Anliegen ist, sei es, weil die Titelschaffung gar nicht bestritten wird (Mahnverfahren), sei es, weil die Forderung so geringfügig ist, dass sie grenzüberschreitend im ordentlichen Verfahren eher gar nicht erst durchzusetzen versucht würde, gäbe es nicht eine einheitliche und einfache Verfahrensart (Bagatellverfahren [derzeit bis 2.000 €]).

### 2. Der Europäische Zahlungsbefehl (EuMahnVO)

Statt eines ordentlichen Verfahrens mit Beweisaufnahme begehrt der Antragsteller den „Erlass“ eines Europäischen Zahlungsbefehls (EuZB). Dies geschieht – österreichweit vor dem BGHS Wien (§ 252 Abs 2 ZPO) – mit einem unionsweit einheitlichen Formblatt. Es wird dem Gegner zugestellt, der binnen 30 Tagen dagegen Einspruch erheben kann. Bei rechtzeitigem Einspruch entsteht kein Titel, mangels Einspruchs wird der EuZB rechtskräftig und unionsweit (außer in DK) ohne exequatur vollstreckbar.

Das Europäische Mahnverfahren (EuMahnV) hat verblüffende Ähnlichkeit mit dem österreichischen<sup>75</sup>. Die wesentlichen Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- nur bei **grenzüberschreitendem Bezug** (Wohnsitz einer Partei in einem anderen MS) ist das EuMahnV anwendbar;
- der EuZB muss mit Formblatt **beantragt** werden (der öZB ist von Amts wegen zu erlassen, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind, dagegen ist das EuMahnV als ein **fakultatives Alternativverfahren** konzipiert);
- iW können nur vertragliche Forderungen im EuMahnV geltend gemacht werden;
- es gibt **keine obere Wertgrenze** für das EuMahnV (öMahnV: 75.000 €);
- der Antragsteller kann die Überleitung in das ordentliche Verfahren durch Erklärung verhindern;
- es besteht im gesamten Verfahren **keine Anwaltpflicht**;
- **Einspruchsfrist**: 30 Tage (öZB: 4 Wochen).

### 3. Das Europäische Bagatellverfahren (EuBagatellVO)

Für geringfügige (= 2.000 € nicht übersteigende) Forderungen kennt die EuBagatellVO (außer in DK) ein eigenes Verfahren. Die wichtigsten Regeln sind:

- nur bei **grenzüberschreitendem Bezug** (Wohnsitz einer Partei in einem anderen MS) ist das EuBagatellverfahren (EuBagatellV) anwendbar;
- die Einleitung erfolgt zwingend mit Klageformblatt;
- grundsätzlich ist das EuBagatellV **schriftlich durchzuführen**, eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn sie erforderlich ist;
- daher wird idR ein Antwortformblatt an den Beklagten zugestellt; er muss binnen 30 Tagen antworten (bei Säumnis ist von Amts wegen ein VU zu erlassen, ohne einen Antrag des Klägers abzuwarten [§ 548 Abs 4 ZPO]);
- die Antwort ist an den Kläger zuzustellen;
- dann folgen binnen 30 Tagen allenfalls weitere Erhebungen (oder eine mündliche Verhandlung) oder die **Urteilsfällung**;
- es besteht im gesamten Verfahren **keine Anwaltpflicht**.

---

<sup>75</sup> Das ist unschwer durch den damaligen Vorsitz Österreichs in der Ratsarbeitsgruppe erklärbar.

Mit der Verordnung (EU) 2015/2421 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens wurde zu ABl 2015 L 341/1 kundgemacht. Sie wird **ab 14.7.2017** anwendbar sein.

Die VO (in Novellenform, nicht als konsolidierte Fassung) versucht das Europäische Bagatellverfahren sowohl effektiver als auch rechtsschutzfreundlicher (vgl dazu Art 18 über die „Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen“) zu gestalten.

- Das Verfahren bleibt weiterhin auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt, also solche, in denen (mindestens) eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen, an die VO gebundenen MS (durch opt-in von Großbritannien und Irland sind dies alle MS außer Dänemark) hat als dem Gerichtsstaat (Art 3).
- Die Wertgrenze wird von 2000 € auf 5000 € erweitert (Art 2).
- Moderne Kommunikationstechnologien werden gefördert, insb auch die elektronische Zustellung (Art 13). Es bleibt beim Prinzip, möglichst nur schriftlich zu verfahren (Art 5), sollten freilich Einvernahmen unverzichtbar sein, haben sie vorrangig mittels Telekommunikation zu erfolgen (Art 8 f).
- Erleichternde Regeln zu den Gerichtsgebühren (Art 15: Verhältnismäßigkeitsgebot, einfache grenzüberschreitende Zahlungsmodalitäten) und zur Prozesskostenhilfe sollen den Zugang zum Recht gewähren.
- Vollstreckbarkeitsbestätigungen für Urteile, aber auch für – unter den gleichen Bedingungen vollstreckbare – gerichtliche Vergleiche (Art 23a) sollen, um Übersetzungskosten zu sparen, mit (automatisch übersetzbarem) Formblatt ausgefertigt werden (Art 20). Ausfüllhilfen und transparentere Informationsregime (Art 11, 25) sollen ebenso zur Verfügung gestellt werden wie die Klageformulare (Art 4 Abs 5).
- Das Verhältnis zum europäischen Mahnverfahren wird ebenfalls nachjustiert, sodass ein Bagatellverfahren nach Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl offen steht (Art 7, 17 EuMahnVO).
- Damit die Adaption der Formulare nicht mehr eines Rats- und EP-Beschlusses bedarf, wird die Rechtssetzung in Bezug auf die Formblätter (in Bagatell- und Mahnverfahren) an die Kommission delegiert (Art 26 f EuBagatellVO und Art 30 f EuMahnVO). Bis zum 25.7.2022 soll neuerlich evaluiert werden (Art 28).

#### **4. Das Fernziel eines Europäischen Zivilprozessrechts**

Eine Art Endziel der integrativen Kräfte wäre ein unionsweit einheitliches Zivilprozessrecht. Daran ließe sich sowohl bezweifeln, dass es wünschenswert, als auch, dass es machbar ist. Derzeit konzentriert sich die Diskussion aber ohnehin auf die bloße Einführung von „Mindeststandards“<sup>76</sup>.

---

<sup>76</sup> Mayr in CKM Einl Rz 54.

## I. Literaturauswahl

Schon die deutschsprachige Literatur ist schwer überschaubar. Viele Kommentare zu den Zivilprozessgesetzen befassen sich auch mit dem EuZPR. In **Österreich** widmen *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> dem EuZPR die beiden umfangreichen Bände V/1 (2008) und V/2 (2010); in **Deutschland** enthält selbst der Kurzkommentar *Thomas/Putzo*, ZPO<sup>36</sup> (2015) sehr präzise und hilfreiche Kommentierungen der VO, umso mehr die größeren Kommentare. Nur dem EuZPR widmen sich *Kropholler/von Hein*, europäisches Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2011) und *Rauscher*, EuIPR/EuZPR<sup>4</sup> (2014 ff) sowie das ausführliche Loseblattwerk von *Geimer/Schütze*, Internationales Zivilverfahrensrecht. Didaktisch setzt *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> (2014) neue Maßstäbe. In **Österreich** sind *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> (2016) Rz 185 ff, 574, 702 ff, 806 ff, 986 ff; *Mayr*, Europäisches Zivilprozessrecht (2011) und *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup> (2011) Rz 72 bis 184/42; 790a, 1220 bis 1228, ausreichend aktuell. Eine umfassende Kurzeinführung bietet auch *Mayr* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> (2015) Einl Rz 1 - 58. *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht, erscheint in Loseblattform. Das internationale Familienrecht findet sich exzellent, wenn auch nicht mehr auf neuestem Stand, in *Nademeinski/Neumayr*, Internationales Familienrecht (2007) aufbereitet.

An Einzelbeiträgen seien hier nur einige, vorwiegend österreichische Arbeiten hervorgehoben: **EuGVVO/Brüssel Ia**: *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> (2015); *Garber/Neumayr*, EuGVVO neu, Zak 2015,24; *Scholz*, Alles neu im Europäischen Zivilprozessrecht? ecolex 2015, 4; *Auernig*, First come, first serve? Gerichtsstandsvereinbarungen und anhängigkeit nach der neuen EuGVVO, ecolex 2015, 6; *Plavec*, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Neufassung der EuGVVO, ecolex 2015, 9; **LuganoÜbk**: *Wagner/Janzen*, Das Lugano-Übereinkommen vom 30.7.2004, IPRax 2010/4; HGÜ: *Frauenberger/Pfeiler*, Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Kraft, ecolex 2016, 131; **EuZVO**: *Frauenberger-Pfeiler*, Das neue europäische Zustellrecht aus österreichischer Sicht, in: *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (2009) 89; *Roth/Egger*, Die neue Europäische Zustellverordnung, ecolex 2009, 93; **EuBVO**: *Rechberger/McGuire*, Die Europäische Beweisaufnahme-Verordnung und Österreich, ÖJZ 2006/53; **EuVTVO**: *Burgstaller/Neumayr*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006/13; *Oberhammer*, Der europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477; *Mosser*, Der Europäische Vollstreckungstitel im Überblick, ecolex 2005, 758; **EuMahnVO**: *Frauenberger-Pfeiler*, EuZVR: Die neue Generation: Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, JAP 2008/2009, 103; *Kloiber*, Das Europäische Mahnverfahren, ZfRV 2009/12; *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503; *Rechberger*, Das Europäische Mahnverfahren aus österreichischer Sicht, in: *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht II 25; *Tschütscher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ÖJZ 2007/27; *Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren, ÖJZ 2008/88, 829; **EuBagatellVO**: *Frauenberger-Pfeiler*, EuZVR: Die neue Generation: Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren, JAP 2008/2009, 103; *Fucik*, Das EU-Bagatellverfahren nach der ZVN 2009, ÖJZ 2009/50; *Jelinek*, Das Europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht II 48; *Mayr*, Das europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009/19, 40; *Roth*, Das neue Europäische Bagatellverfahren Ein einheitliches europäisches Erkenntnisverfahren zur raschen und kostengünstigen Durchsetzung von grenzüberschreitenden, geringfügigen Forderungen, ecolex 2007, 812; *Scheuer*, Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Zak 2006, 226; **Brüssel Ila**: *Klauser/Horn*, Brüssel Ila-Verordnung in Kraft, ecolex 2004, 910; **EuUVO**: *Fucik*, Die neue Europäische Unterhaltsverordnung. Gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeits- und Kooperationsmechanismen, iFamZ 2009, 245; *Fucik*, Die Europäische Unterhaltsverordnung. Gemeinschaftsrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismen, iFamZ 2009, 305; *Fucik*, Die neue Unterhaltsverordnung, in: *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht II 107; **EuInsVO**: *Klauser/Maderbacher*, Europäische Insolvenzverordnung in Kraft, AnwBl 2002, 304; *Clavara/Garber*, Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt – die EuInsVO (2011); **EuSchMaVO**: *Mohr*, Die europäischen Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221; *Deixler-Hübner/Mayerhofer*, Aktuelle Entwicklungen im Gealtschutzrecht, Zak 2015, 84; **EuKoPfVO**: *Mohr*, Die vorläufige Kontenpfändung (2014); Allgemein zur **Entwicklung des EuZPR**: *Mayr*, Neuigkeiten im Europäischen Zivilprozessrecht, zuletzt Zak 2009/355, 223, Zak 2010/466, 263 und Zak 2011/773, 407. Zum **Einschreiten ausländischer Anwälte** *Nunner-Krautgasser/Garber*, Grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit – I: Dienstleistungsfreiheit, Zak 2012, 207; II: Niederlassungsfreiheit, Zak 2012, 243.